Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagestätten und des Museums der Stadt Otterberg

vom 16. Jan. 2003

Der Stadtrat Otterberg hat aufgrund des § 24 i.V. m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) am 29.10.2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Mit dem Betrieb der Kindertagesstätten (Kindergarten) und des Museums werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden und ein Museum unterhalten werden. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Otterberg, als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auslösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Otterberg nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Otterberg, 16. Jan. 2003

(Wasser)

Stadtbürgermeister